

Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Sondergebiet "Bürgerwindkraft Wilburgstetten" Gemeinde Wilburgstetten

Der Gemeinderat Wilburgstetten hat in seiner Sitzung vom 15.05.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet "Bürgerwindkraft Wilburgstetten" beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat in gleicher Sitzung für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Diese wird hiermit bekannt gemacht.

Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Sondergebiet "Bürgerwindkraft Wilburgstetten"

Der Gemeinderat Wilburgstetten hat gemäß §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und § 17 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet "Bürgerwindkraft Wilburgstetten" folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat Wilburgstetten hat in seiner Sitzung vom 15.05.2024 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Sondergebiet "Bürgerwindkraft Wilburgstetten" gefasst. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet "Bürgerwindkraft Wilburgstetten" gemäß Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 15.05.2024
- (2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet "Bürgerwindkraft Wilburgstetten" befindet sich im südlichen Teil des Gemeindegebietes, westlich der bestehenden Windkraftanlage und nördlich des Ortsteils Rühlingstetten. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen des geplanten Vorranggebietes WK 223 aus dem Regionalplan Westmittelfranken.

Aufgrund der Größe des Plangebietes umfasst der Geltungsbereich eine große Anzahl an Flurstücken. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches und die Nummern der betroffenen Flurstücke sind der grafischen Darstellung des Geltungsbereiches gemäß der Plananlage zum Aufstellungsbeschluss zu entnehmen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage, Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind im Lageplan umrandet dargestellt.

§ 3

Rechtswirkung

Für den unter § 2 näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereich dürfen

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den unter § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die Veränderungssperre kann in der VG-Wilburgstetten, Alte Schulstraße 8, 91634 Wilburgstetten, Bauamt, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist die Veränderungssperre auch auf der Homepage der Gemeinde Wilburgstetten unter Aktuelles einzusehen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Wilburgstetten, 21.06.2024

gez.

Michael Sommer
Erster Bürgermeister